

Dringend
Vorab per Fax / Mail
Rechtskommission des Ständerates
Frau Anne Seydoux-Christe
Parlamentsdienste
3003 Bern

Männedorf, 11. Juni 2012 fu

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte

Heute Morgen erhielt ich den Beschluss der III. Strafkammer des Zürcher Obergerichts zugestellt, in welchem mein Ausstandsgesuch gegen Oberstaatsanwalt Bürigser gutgeheissen wurde (**Beilage 1**).

Die Zürcher Oberstaatsanwaltschaft hat gemäss den Aussagen ihres Leiters am 7. März 2012 entschieden, gegen mich eine Strafuntersuchung zu eröffnen (Vgl. Beilage 1, S. 9). In der Folge erliess die Staatsanwaltschaft die Eröffnungsverfügung vom 19. März 2012.

Die Oberstaatsanwaltschaft besteht aus drei Oberstaatsanwälten, worunter der befangene Oberstaatsanwalt Bürigser.

Gemäss Art. 60 StPO sind Amtshandlungen, an denen eine Zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, aufzuheben und zu wiederholen, sofern dies eine Partei innert 5 Tagen verlangt, nachdem sie vom Entscheid über den Ausstand Kenntnis erhalten hat. Ich werde einen solchen Antrag auf Aufhebung und event. Wiederholung des gegen mich gerichteten Eröffnungsbeschlusses und der daran anschliessenden Eröffnungsverfügung stellen.

Der Ihnen vorliegende Entscheid des Zürcher Obergerichts und die Tatsache, dass durch meinen zu stellenden Antrag die Eröffnung der Strafuntersuchung gegen mich hinfällig wird, hat auch zur Folge, dass dem an Sie gerichteten Ermächtigungsgesuch der Staatsanwaltschaft vom 27. März 2012 die Grundlage entzogen ist.

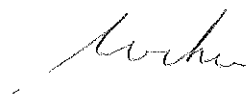
Ich **beantrage** deshalb

Die Behandlung des Gesuchs der Zürcher Staatsanwaltschaft vom 27. März 2012 sei zu sistieren, bis definitiv darüber entschieden ist, ob die Strafuntersuchung gegen mich am 7. bzw. 19. März 2012 rechtsgültig eröffnet wurde.

Im Übrigen gestatte ich mir bei dieser Gelegenheit auch noch darauf hinzuweisen, dass gemäss dem von **den Parlamentsdiensten am 3. April 2012 veröffentlichten Faktenblatt zur Immunität** Folgendes gilt:

Bei abweichenden Beschlüssen der beiden Kommissionen ist die zweite Ablehnung (Nichteintreten oder Nichtaufhebung) durch eine Kommission endgültig. Dies entspricht meinem am 8. Juni 2012 gestellten Antrag.

Freundliche Grüsse



Christoph Blocher

Beilage